

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	55 (1958)
Heft:	2
Artikel:	Die amerikanische Fürsorge in schweizerischer Sicht
Autor:	Hess-Haeberli, Edith
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

55. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1958

Die amerikanische Fürsorge in schweizerischer Sicht*)

Von *Edith Heß-Haeberli*, Zollikon-Zürich

Wie in andern qualifizierten Berufen besteht heute auch in der sozialen Arbeit ein starkes Bedürfnis nach einer Verbesserung der Leistungen und damit nach vertiefter Ausbildung und Weiterbildung. Bessere Leistungen sind im Rahmen der Einzelfürsorge möglich auf Grund einer zuverlässigeren Erfassung der Persönlichkeit des Klienten und differenzierterer Methoden fürsorgerischer Behandlung. Die Entwicklung geht heute nicht mehr vorwiegend in die Breite, sondern mehr in die Tiefe. Damit ist die Problemstellung anders als früher: Es geht jetzt weniger um die Erweiterung der Fürsorge, um die Schaffung neuer Fürsorgeorganisationen, als um eine Verfeinerung der innerhalb der bestehenden Organisationen angewandten Methoden.

Diese Entwicklung wird im Rahmen der *Armenfürsorge* zum Beispiel durch den Umstand gefördert, daß die Armenpflegen gegenwärtig wegen der immer noch anhaltenden Konjunktur und wegen des Ausbaus der Sozialversicherung in den letzten Jahrzehnten vorwiegend mit schweren Dauerfällen belastet sind. In der *Jugendfürsorge* hat sich der Akzent zunächst von der Anstaltsversorgung auf die Placierung in Pflegefamilien verschoben. Dann aber ist man noch einen Schritt weitergegangen: man hat die Fremdplacierung als solche einer kritischen Prüfung unterzogen und ist dabei zum Schluß gelangt, daß sie im wesentlichen nur in ganz bestimmten gelagerten Fällen eine konstruktive Lösung darstellt. Dies zeigt sich besonders bei der heutigen Behandlung der Säuglinge und Kleinkinder, welche von fortschrittlichen Fürsorgestellen wenn irgendmöglich überhaupt nicht mehr von der Mutter getrennt werden, wobei der Verzicht auf Placierung freilich nur dann sinnvoll ist, wenn gleichzeitig Wege gefunden werden, den Vätern und Müttern zu verantwortlicher Elternschaft zu verhelfen, das heißt bisher ungenutzte Kräfte innerhalb der eigenen Familie des Kindes zu mobilisieren. Die Verlagerung des

*) Nach einem anlässlich der Jahresversammlung der Zentralkommission für soziale Fürsorge Basel am 1. Februar 1957 gehaltenen Vortrag.

Schwerpunktes von der Fremdplacierung auf andere Formen der Kinderfürsorge führt damit zu einer großen, ja ausschließlichen Verantwortlichkeit der offenen Fürsorge. Auch der Problemkreis der *unehelichen Mutterschaft* wird neu erforscht, und die Hilfe an die ledige Mutter wird als ebenso wesentlich betrachtet wie die Fürsorge für das außereheliche Kind. Im *Jugendstrafrecht* als der modernsten Form des gesamten Strafrechtes tritt die Idee der Strafe immer stärker hinter dem Konzept der Maßnahme zurück. Allen diesen Tendenzen ist eines gemeinsam: Die bewußte Hinwendung vom Symptom zur Ursache und die Entwicklung von Hilfsmethoden, welche eine möglichst grundlegende und dauernde Veränderung in der sozialen Anpassung des Klienten bewirken.

Eine Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Social Casework kann uns helfen, die Entwicklung, in der wir uns befinden, wesentlich abzukürzen. Sie wird zwar viele unserer bisherigen Arbeitsmethoden in Frage stellen; auf der andern Seite wird sie aber innerhalb gewisser Grenzen die Richtigkeit unserer bisherigen Arbeitsweise auch bestätigen. Vor allem aber hilft sie uns bei der Bestimmung der Faktoren, welche den Erfolg fürsorgerischer Bemühungen beeinflussen.

Im folgenden soll im Sinne eines Überblicks dargestellt werden, wie sich das Social Casework dem Schweizer Praktiker nach mehrmonatigem Studium an einer amerikanischen Universität und Einblick in die Praxis präsentiert. Dabei soll die Behandlung dieser sehr komplexen Angelegenheit unter vier Gesichtspunkten geschehen:

1. ethisches Fundament
2. Grundprinzipien
3. Fachwissen
4. Casework als Methode.

Im Rahmen dieser Ausführungen können nur die groben Umriss gezeichnet und Verallgemeinerungen wohl nicht ganz vermieden werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die soziale Arbeit in den Vereinigten Staaten eben viel bewußter betrieben wird als in den meisten europäischen Ländern, daß sie Gegenstand seriösen wissenschaftlichen Forschens und Fragens ist und eine außerordentlich reichhaltige, einschlägige Literatur und Dokumentation besteht. Es fällt nicht leicht, das Wesentliche aus dieser Fülle heraus zu erfassen und darzustellen, was vielleicht eher verzeihlich ist, wenn wir bedenken, daß das amerikanische Casework heute keineswegs ein festgefahrenes oder gar erstarrtes System ist, sondern in steter Entwicklung begriffen nur Phase eines weiter fortschreitenden Prozesses. Wie jung diese Wissenschaft noch ist, geht zum Beispiel aus der Tatsache hervor, daß man in amerikanischen Fachkreisen erst in jüngster Zeit, das heißt nach einer etwa 40jährigen Entwicklung, zu einer Definition des «social casework» gelangt ist, die nun ziemlich allgemein anerkannt wird¹. Die Feststellung, daß die Systematik des Casework immer noch Lücken, Unklarheiten und sogar Widersprüche aufweist, wird uns aber der Verpflichtung einer seriösen Auseinandersetzung nicht entheben, wenn wir uns anderseits vor Augen halten, wieviel gewissenhafte Forschungsarbeit die Amerikaner auf diesem Gebiet geleistet haben und wieviel günstiger die von ihnen in manchen Zweigen der praktischen Fürsorgearbeit erzielten Resultate sind.

¹ Vgl. dazu: *Swithun Bowers*, The nature and definition of social casework, in *Journal of Social Casework*, 1949.

I. Das ethische Fundament

Casework erhebt den Anspruch, auf christlichem und demokratischem Fundament zu beruhen. Es beruft sich auf den Wert des Individuums, die Gleichberechtigung aller Bürger und das unveräußerliche Recht des einzelnen, sein eigenes Leben zu leben. Es anerkennt die Würde des Individuums und respektiert individuelle Unterschiede. Die soziale Benachteiligung einzelner oder einzelner Gruppen tangiert die ganze Gesellschaft, und es gibt keine gesunde Gesellschaft, ohne daß der einzelne einigermaßen glücklich ist. Wer in der einen oder anderen Weise beeinträchtigt ist, wird nicht als asozial oder unbrauchbar beiseitegeschoben, sondern als potentiell nützliches Glied der Gesellschaft gesehen. Die Allgemeinheit ist freilich geneigt, soziales Versagen mit Verachtung, Protest und Sanktionen oder bestenfalls mit Mitleid zu beantworten. Die beruflich orientierte Sozialarbeit aber nimmt eine andere, das heißt vor allem verstehende und therapeutische Haltung ein. Indem sie gewissermaßen vermittelnd zwischen den sozial unangepaßten Individuen und der sozial gesunden Gesellschaft steht, hat sie die Möglichkeit, durch geeignete Interpretation bei der Allgemeinheit Verständnis für die verschiedenen Formen sozialen Versagens zu wecken und eine tolerantere Einstellung herbeizuführen.

Christliche Einflüsse lassen sich in verschiedener Hinsicht erkennen: «Die Sünde hassen und den Sünder lieben» findet eine Abwandlung in der grundlegenden Idee des Casework, der Klient sei nicht mit seiner Tat oder seinem Verhalten zu identifizieren. Daß keiner verloren gehen und dem Schwachen in brüderlicher Liebe aufgeholfen werden soll, gehört ebenfalls zur Essenz der Casework-Ethik.

Von welchen Einflüssen sie auch immer bestimmt sein mag, die Grundeinstellung ist durchwegs lebensbejahend, positiv und konstruktiv, allem Fatalismus und allen destruktiven Tendenzen abhold, allem nihilistischen Denken und allem Zweifel am Sinn des Lebens – auch verkümmerten, dürftigen Lebens – klar entgegengesetzt. Dementsprechend wird die Hilfe auf den vielleicht erst zu entdeckenden Möglichkeiten des Klienten aufgebaut und an die Stelle der Bekämpfung des Negativen die Förderung des Positiven gesetzt. Casework glaubt an die Entwicklungsmöglichkeiten des Individuums. Eine Entwicklung vollzieht sich aber hauptsächlich auf Grund positiver Erlebnisse und nicht einfach ausschließlich durch das Mittel intellektueller Einsicht und den Einsatz guten Willens von Seiten des Klienten.

Schließlich beruht das Casework auf der Einsicht, daß es sich in der Fürsorge immer um einen ganzen Menschen in einer Gesamtsituation handelt und daß objektive Gegebenheiten und subjektive Reaktionen gleichermaßen zu berücksichtigen sind.

II. Die Grundprinzipien

Diese Grundprinzipien wurden nicht zum vornherein rein theoretisch aufgestellt, um dann im konkreten Falle zur Anwendung zu gelangen. Es ist vielmehr die Praxis, die zuerst und nach vielen, teils tastenden Versuchen ihre Gültigkeit und Brauchbarkeit aufgezeigt hat. Erst nachdem sich diese Prinzipien jahrelang bewährt hatten, versuchten die Amerikaner sie herauszukristallisieren und zu formulieren. Daher kommt es wohl, daß wir bei der ersten Begegnung mit Casework so oft den Eindruck haben, es handle sich um Selbstverständlichkeiten, um

bloße Formulierungen dessen, was wir in der täglichen Fürsorgepraxis erleben, ja gar um Binsenwahrheiten und Plattheiten. Weil die Theorie ganz aus der Praxis herausgewachsen ist, finden sich auch sozusagen keine amerikanischen Lehrbücher, welche nicht mit eingehenden Beschreibungen von Einzelfällen durchsetzt wären. Die Kasuistik dient in den amerikanischen Werken kaum je der bloßen Illustration, sondern ist integrierender Bestandteil. Der Begriff von der lebendigen Wirklichkeit des Falles ist unerlässliche Voraussetzung zum Verständnis des Prinzips. Nur auf dem Hintergrund der Praxis wird die Theorie lebendig.

1. *Die nicht-urteilende, nicht moralisierende Haltung* (non-judgmental attitude) des Fürsorgers ist eines der allgemein anerkannten Prinzipien. Die soziale Arbeit hat das Stadium überwunden, wo der Umstand, würdig oder weniger würdig zu sein, das Kriterium für die Gewährung von Hilfe darstellte. Heute wird grundsätzlich dort Hilfe gegeben, wo ein Bedürfnis besteht. Die Kenntnis der Vorgeschichte ist wichtig für das Verständnis des Klienten, sie hat aber nie den Sinn, ein Verschulden des Klienten augenscheinlich zu machen.

Richten, Verurteilen, Werten unter dem Gesichtspunkt der Moral gehört nicht zu den Aufgaben des Fürsorgers. Er steht nicht über dem Klienten als derjenige, des es besser weiß und als ein Hüter der Moral. Seine Sache ist es auch nicht primär, dem Klienten auf das höchste Niveau bürgerlicher Wohlstandsgkeit zu verhelfen, so sehr er ihn auch immer wieder in seiner Bezogenheit zur Gesellschaft sehen muß. Er hat vielmehr eine helfende und «befähigende» Funktion. Wo beim Klienten Fragen der Schuld und des Verschuldens auftauchen, wird der Fürsorger sachlich zur Klärung beitragen, aber er wird sich nicht mit richterlichen Instanzen identifizieren. Das heißt nicht, daß der casework-inspirierte Fürsorger in Grundsatzlosigkeit verfällt. Er muß selbstverständlich ethische Maßstäbe haben, aber er muß sich darüber klar sein, daß die ethischen Anforderungen, die der Klient an sich selbst stellt, von den seinigen abweichen können und an und für sich weder besser noch schlechter zu sein brauchen. Es steht nirgends geschrieben, daß der Fürsorger zum vornherein auf einem ethisch höheren Niveau steht als der Klient. Hier wie andernorts hat sich der Fürsorger immer wieder zu fragen, ob und inwieweit er sich in seinem Kontakt mit dem Klienten durch seine persönlichen Auffassungen bestimmen und leiten lassen darf. Grundsätzlich soll er die Verhaltensweisen seines Klienten nüchtern und sachlich, sozusagen wissenschaftlich betrachten können, ohne sie als gut oder böse zu werten und ohne auf Grund seiner eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen den Klienten voreilig und kurzschnüllig zu stempeln.

Persönliches Einbezogensein kann beim Fürsorger zu einer strafenden Haltung führen. Es kommt nicht selten vor, daß Fürsorger gegenüber hilfsbedürftigen Menschen im allgemeinen oder unter besonderen Umständen aus subjektiven, meist unbewußten Motiven eine strafende Einstellung haben. Wenn diese nicht als Gefahr erkannt und beherrscht wird, kann sie eine wirksame Behandlung unter Umständen ganz und gar verunmöglichen.

Die nicht-wertende, nicht-moralisierende Haltung, die Freiheit von Vorurteilen ist wohl besonders in den öffentlichen Fürsorgestellen von entscheidender Bedeutung. Wer unfreiwillig, das heißt auf Anzeige von Drittpersonen, Klient einer Fürsorgestelle wird, ist darauf besonders angewiesen, gerade wenn die Klagen über ihn begründet sind, gerade wenn er tatsächlich versagt hat. Daß er sein Verhalten bagatellisiert oder den Fürsorger persönlich angreift, heißt nicht, daß es ihm an Einsicht fehlt und man mit ihm nichts anfangen kann. Es sollte nicht geschehen,

daß wir dem Klienten sein soziales Versagen übelnehmen und ihm darüber hinaus sein aggressives Verhalten im Fürsorgegespräch zum Vorwurf machen.

Diese vorurteilslose Haltung drückt sich übrigens nicht notwendigerweise in Worten, Erklärungen und Taten aus. Sie ist vielmehr vorwiegend eine Sache der Atmosphäre, in welcher der Fürsorger dem Klienten von allem Anfang an begegnet.

2. Das gleiche gilt von der «annehmenden» *Haltung* (acceptance). Diese läßt sich vom eben beschriebenen Grundsatz nicht scharf trennen. Ihr liegt die Idee zugrunde, daß der Klient das Recht hat, als Persönlichkeit respektiert zu werden. Akzeptieren heißt: den Klienten nehmen wie er ist, also mit seinen guten Qualitäten und seinen Stärken, aber auch mit seinen Schwächen und Fehlern und allen seinen Gefühlen. Es heißt, zu ihm zum vornherein eine positive Einstellung haben. Dabei geht es aber deutlich um das Annehmen des Menschen und nicht etwa seines Verhaltens. Die annehmende Haltung verlangt nicht, daß wir mit dem Tun unseres Klienten einverstanden sind oder es gar gutheißen. Es wäre für ihn sogar höchst irritierend, wenn er sich etwa in asozialen Tendenzen vom Fürsorger unterstützt fühlte. Wir können als Fürsorger zum Klienten eine positive Einstellung haben, aber sein Verhalten am Arbeitsort mißbilligen, und umgekehrt kann die Vernachlässigung des Kindes durch unsere Klientin höchst alarmierend sein, ohne daß wir die Frau als pflichtvergessene Mutter ablehnen.

Für einen Menschen, der mit seinem Verhalten überall anstößt, kann es von entscheidender Bedeutung sein, im Fürsorger einen Menschen zu finden, der ihm nicht mit allerlei Vorbehalten begegnet und ihn nicht zum vornherein als Versager qualifiziert, sondern grundsätzlich davon ausgeht, daß der Klient es recht machen will. Wenn er sich akzeptiert fühlt, kann er sich entspannen. Es wird ihm möglich, seine Fehler zu erkennen und auch zuzugeben, weil er damit nicht den Verlust der Sympathie des Fürsorgers riskiert. Diese Atmosphäre ermöglicht es ihm, sich selber von einer objektiveren Warte zu betrachten und von da aus den ersten Schritt zur Korrektur falscher Einstellungen zu machen. Die annehmende Haltung des Fürsorgers lehrt ihn, von sich selber anders – und das heißt oft besser – zu denken.

Wie kommt die annehmende Haltung gegenüber dem Klienten zum Ausdruck? Mir scheint, daß in diesem Zusammenhang wohl auf die «Höflichkeit in der Fürsorge» hingewiesen werden darf. Dazu gehören all die kleinen scheinbar nebensächlichen Details: daß das Büro aufgeräumt ist und keine Akten herumliegen, daß der Klient höflich begrüßt wird und wir ihn nicht warten lassen usw. Vor allem aber teilt sich Acceptance mit, indem wir ihm unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Zuhörenkönnen, sympathisierendes Eingehen auf das, was er berichtet, kluge Anpassung des Fürsorgers an das geistige Niveau und das Tempo des Klienten, gleichbleibende Wärme – das alles drückt unsere Grundeinstellung aus und wirkt überzeugender als alle Versprechen. Die Angst wird dadurch abgebaut und der Klient wird frei für den Aufbau einer erfolgversprechenden Beziehung mit dem Fürsorger.

3. *Das Selbstbestimmungsrecht* trägt dem Bedürfnis des Klienten Rechnung, in Freiheit Entscheidungen zu treffen und auf Grund seiner eigenen Wahl zu handeln. Er ist für sein Leben persönlich verantwortlich und muß infolgedessen Herr der Entscheidungen sein, welche die Richtung seines Daseins bestimmen. Wo er sich an eine Fürsorgestelle wendet, um Hilfe in einer Schwierigkeit zu finden, darf der Fürsorger seine Freiheit in keiner Weise tangieren. Dem Recht des Klienten ent-

spricht vielmehr seine Pflicht, dieses Recht zu respektieren, indem er sich bewußt jeder direkten und indirekten Einmischung enthält und dem Klienten hilft, von seinem Recht vollen Gebrauch zu machen. Dieser erwartet im Fürsorger eine beruflich kompetente Person zu finden, welche ihm hilft, seine eigenen Kräfte zu mobilisieren und den Zugang zu Hilfsmöglichkeiten zu finden. Deshalb besteht die Aufgabe darin, dem Klienten zu helfen, sein Problem klar zu sehen. Der Fürsorger ermuntert ihn, etwas zur Lösung des Problems zu unternehmen, er stützt ihn und hilft die Angst vor Entscheidungen vermindern. Er zeigt die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten auf und orientiert ihn über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen. In Bezug auf den Entscheid dagegen hat er ihm Freiheit zu lassen. Er hat diesen Entscheid zu respektieren und dem Klienten zu helfen, einen einmal gefaßten Entschluß durchzuführen, selbst wenn er von der Zweckmäßigkeit dieses Entschlusses nicht überzeugt ist. Es kann sich also nie darum handeln, *für* den Klienten etwas zu tun – nicht einmal für den, der es sich gern gefallen lassen würde – sondern immer nur *mit* dem Klienten.

Das Selbstbestimmungsrecht garantiert dem Klienten eine Freiheit, die nun aber nicht gleichzusetzen ist mit Ungebundenheit. Die menschliche Freiheit ist nicht Endzweck, sondern ein Mittel, durch welches das Individuum seine Bestimmung erreichen kann. Das Selbstbestimmungsrecht steht ihm deshalb nur insofern zu, als er davon einen positiven und konstruktiven Gebrauch zu machen versteht. Es wird eingeschränkt durch das Wohl der Gemeinschaft, durch Gesetz und Autorität und durch die von der Gesellschaft aufgestellten Normen¹.

Bei der Definition des Selbstbestimmungsrechtes des Klienten im einzelnen Fall sollte man immer von einem umfassenden Recht ausgehen und dann unter sorgfältiger Berücksichtigung der individuellen Grenzen des Klienten und der berechtigten Ansprüche der Umgebung einschränkende Korrekturen anbringen. Und nicht etwa umgekehrt von einer grundsätzlichen Abhängigkeit des Klienten von Fürsorger oder Fürsorgestelle und dem Klienten dann entsprechend seinen besonderen Qualitäten ein beschränktes Selbstbestimmungsrecht einräumen.

4. Schließlich wäre noch das Prinzip der *Individualisierung* (*individualisation*) zu nennen. Individualisierung bedeutet Anerkennung der Tatsache, daß jeder Fall «anders» ist, daß sich jedes Individuum als Gesamtpersönlichkeit von jedem anderen unterscheidet. Jeder Mensch ist nicht nur äußerlich, sondern auch psychologisch gesehen anders, je nach seiner Struktur und seiner inneren Haltung und je nach den Einflüssen von außen, welche seinen Gesamtcharakter bestimmen. Auch die Bedürfnisse des Individuums weichen von denjenigen der Mitmenschen ab und können sogar von einer Lebensperiode zur anderen verschieden sein. Objektive allgemein menschliche Bedürfnisse enthalten immer auch subjektive Elemente. Dementsprechend können verschiedene Menschen auf ein und dieselbe Tatsache ganz unterschiedlich reagieren. Das heißt: ein durch äußere Umstände bedingtes Problem wie Arbeitslosigkeit, Verlust des Ernährers, Krankheit der Mutter usw. bedeutet für einen Klienten durchaus nicht unbedingt dasselbe wie für einen andern.

Ein Fürsorger, der sich dessen nicht klar bewußt ist erliegt der Gefahr anzunehmen, daß der Klient fühlt, denkt und handelt wie er. Diese Annahme führt ihn

¹ Vgl. dazu: *Felix P. Biestek*, The principle of client self-determination in social casework, The Catholic University of America Press, Washington D. C., 1951; ferner *L. de Bray* und *J. Tuerlinckx*, Social Casework, Principes, Enseignement, Supervision, Editions C. O. M. E. T. S. Bruxelles.

zu voreiligem Planen und Handeln, das heißt zu einem Aufbau des Hilfsplanes auf unzutreffenden Annahmen. Er «verfehlt» den Klienten sozusagen und handelt auf Grund falscher Voraussetzungen. Damit verbaut er ihm unter Umständen den Weg zu wirklich adäquater Hilfe.

Die Beachtung dieses Prinzips schützt den Fürsorger aber auch vor dem Klassifizieren des Klienten. Sie hilft ihm, von ihm nicht als einer abstrakten Kategorie zugehörig zu denken, ihn also nicht einfach als Neurotiker, Schwachsinnigen oder Psychopathen zu sehen, sondern auch die feineren Charakteristika zu beobachten und ihn in seiner Einmaligkeit zu erkennen.

Individualisierung meint ferner, daß der Fürsorger nicht primär ein Problem vor sich hat, sondern eine Person mit einem Problem. Der Klient ist nicht ein rein intellektuell erfassbarer abstrakter Fall, sondern ein konkretes Wesen, welches in konstanter Entwicklung begriffen ist. Fürsorge hat nie mit einem isolierten Problem zu tun, sondern ist ihrem eigentlichen Wesen nach auf eine Person in einer totalen Situation ausgerichtet, wenn diese Situation im Augenblick auch durch das Vorhandensein eines bestimmten Problems eine ganz spezifische Färbung erhält.

Auf die fürsorgerische Behandlung angewendet schließt Individualisierung Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des Klienten in sich. So müssen seine Intelligenz und seine seelische Tragfähigkeit erforscht und abgeschätzt werden, denn von ihnen hängt die Anwendbarkeit bestimmter Behandlungsarten ab. Das Tempo des Klienten muß bekannt sein und der Grad seiner Bereitschaft, sich helfen zu lassen.

Individualisierung schließt also beides in sich: differenziertes Studium des einzelnen Menschen und die entsprechende Ausrichtung des Behandlungsplanes. Darüber hinaus verlangt sie Achtung und Toleranz für die mannigfaltigen und oft auch wunderlichen Erscheinungsformen menschlichen Daseins. Letzten Endes ist sie darauf ausgerichtet, den Klienten zur Verwirklichung seiner selbst, das heißt zur Entwicklung seiner eigenen optimalen Möglichkeiten zu befähigen.

(Schluß folgt.)

Uri. Dritte urnerische Armenpflegerkonferenz. Unter dem Vorsitz von Herrn *Regierungsrat Josef Müller*, Flüelen, fand am 19. November abhin im Gasthaus Höfli in Alt-dorf die dritte urnerische Armenpfleger-Konferenz statt. Mit insgesamt 34 Abgeordneten waren mit einer Ausnahme alle Armenpfleger vertreten. Die Armendirektion verfolgt mit diesen Konferenzen den Zweck, den Armenpflegern Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben und, was nicht weniger wichtig ist, in persönlicher Kontaktnahme nutzbringenden Gedankenaustausch zu ermöglichen. Als Referent konnte diesmal gewonnen werden Dr. *Alfred Zihlmann* von der Allgemeinen Armenpflege Basel, ein Mann der praktischen Armenfürsorge. Er hat sich schon früher vorgestellt mit seinem Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger und ist Redaktor des «Armenpflegers», des offiziellen Organs der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. In freier Wahl des Themas legte er den Urner Armenpflegern die Frage vor: «*Wann wird die Armenpflege überflüssig?*», wobei er nicht im Sinne der armenpflegerischen Praxis für den Einzelfall verstanden werden wollte, sondern im historischen Sinne. Präziser lautet die Frage in dem Falle: «Werden wir eines Tages keine Armen mehr unter uns haben, weil kein Mensch mehr Not leidet oder weil andere Hilfseinrichtungen an die Stelle der Armenpflege getreten sind?» In sehr angenehmer Vortragsweise hat uns der Referent eindeutig dargetan, daß die Armenpflege nie überflüssig wird, trotzdem wir eine blühende Wirtschaft haben und Sozialeinrichtungen, die immer weiter ausgebaut werden. Die Armenpflege tritt nur in den Hintergrund. Blühende Wirt-